



Besondere Bestimmungen der Tennisabteilung des "Sportclub Union von 1903 e.V."

Aufgrund § 2 a der Vereinssatzung vom 30.6.1955, zuletzt geändert am 9.2.1982, gelten für die Mitglieder der Tennisabteilung die nachfolgenden "Besonderen Bestimmungen".

§ 1 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder der Tennisabteilung sind Vereinsmitglieder.
- (2) Die Tennisabteilung besteht aus aktiven (spielenden), passiven (nichtspielenden) und jugendlichen Mitgliedern sowie Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht.
- (3) Aktive Mitglieder haben sämtliche Rechte, die sich aus der Satzung und diesen "Besonderen Bestimmungen" ergeben.
Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Vereinsanlage - mit Ausnahme in der Halle - Tennis zu spielen; sie haben auf Mitgliedsversammlungen kein Stimmrecht.
Eine Reaktivierung ist frühestens ein Jahr nach Eingang eines entsprechenden Antrags möglich; in besonderen Fällen kann der Abteilungsvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Sie haben auf Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht und sind für die Besetzung von Vereinsämtern nicht wählbar.
Ihre Spielberechtigung auf der Vereinsanlage kann vom Abteilungsvorstand eingeschränkt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder, die längere Zeit krank oder von ihrem Wohnsitz abwesend (mindestens eine Sommersaison) sind oder bei denen besondere Bedingungen vorliegen, kann auf Antrag des Mitglieds vom Abteilungsvorstand in eine ruhende umgewandelt werden.
Diese Mitglieder haben auf Mitgliedsversammlungen kein Stimmrecht.
Halten sie sich zeitweise in Hamburg auf, so dürfen sie bis zu dreimal in der Saison auf der Vereinsanlage gegen ein vom Abteilungsvorstand festzusetzendes Entgelt Tennis spielen.
Entfallen die Voraussetzungen für eine ruhende Mitgliedschaft, so erfolgt die Reaktivierung zur nächsten Saison durch Beschluss des Abteilungsvorstandes.

§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordrucks beim Abteilungsvorstand einzureichen.
Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die "Besonderen Bestimmungen" der Tennisabteilung an.
- (3) Der Abteilungsvorstand entscheidet über die Aufnahme.
Die Aufnahme wird mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Abteilungsvorstandes wirksam. Die Bestätigung gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Mit dem Zugang der Bestätigung entsteht die Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages.

§ 3 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus der Tennisabteilung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief bis spätestens 30. September gegenüber dem Abteilungsvorstand abzugeben.
Der Austritt eines Jugendlichen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Verspätete Austrittserklärungen befreien nicht von den Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei
 1. grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder der Tennisabteilung sowie gegen Anordnungen des Abteilungsvorstandes,
 2. schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Tennisabteilung,
 3. Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Verein oder der Tennisabteilung gegenüber trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung.Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Abteilungsvorstand mit Stimmenmehrheit.
Die Entscheidung ist dem Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben.
Dem Ausschluss muss eine persönliche Anhörung des Betroffenen vorausgegangen sein, es sei denn, er hat sich geweigert, zu einer solchen Anhörung zu erscheinen.
Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Ältestenrat des Vereins schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

§ 4 AUFNAHMEGEBÜHR, BEITRÄGE, UMLAGEN

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages sowie gegebenenfalls von Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Beiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage aus besonderen Anlässen beschließen, wenn der Abteilungsvorstand sie unter Angabe der Höhe beantragt und in der Tagesordnung angegeben hat.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge unterscheidet sich nach aktiver, passiver, ruhender und der Mitgliedschaft von Jugendlichen.
Die Beiträge staffeln sich
 - bei aktiven und passiven Mitgliedern nach
 1. Schülern/Auszubildenden über 18 Jahre (Nachweisflicht),

2. Studenten (Nachweispflicht),
 3. Erwachsenen,
 4. Ehepaaren (in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen können auf Antrag an den Vorstand im Beitrag Ehepaaren gleichgestellt werden),
 5. Familien;
- bei Jugendlichen nach
1. Mitgliedern bis 12 Jahre,
 2. Mitgliedern von 13 bis 16 Jahren,
 3. Mitgliedern von 17 bis 18 Jahren.

Einzelheiten enthält die vom Abteilungsvorstand für das jeweilige Geschäftsjahr aufzustellende und von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragstafel.

- (4) Jugendliche Mitglieder, die bereits in einem Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten in Bezug auf den Spielbetrieb auf Antrag den Status aktiver Mitglieder, wenn sie den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag für Schüler bzw. Auszubildende über 18 Jahre zahlen.
- (5) Der Beitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres fällig.
Neu eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.
Bei nachträglichem Eintritt von Ehepartnern und Familienmitgliedern ist als Aufnahmegebühren der für die jeweilige Einzelperson gültige Betrag zu entrichten.
- (6) Bei Zahlungsverzug wird eine vom Abteilungsvorstand festzusetzende Mahngebühren erhoben.
- (7) Maßgebend für die Beitragsgruppe (§ 4 Absatz 3) ist das Lebensalter zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (8) Aktive Mitglieder, die passive oder ruhende Mitglieder werden wollen, haben dies dem Abteilungsvorstand bis spätestens 30. November schriftlich mitzuteilen, andernfalls sind sie zur Zahlung des vollen Beitrages für aktive Mitglieder einschließlich etwaiger Umlagen auch für das darauffolgende Geschäftsjahr verpflichtet.
Im Falle einer Reaktivierung (§ 1 Absatz 3 + 5) sind in der Zeit der passiven bzw. ruhenden Mitgliedschaft erhobene Umlagen nachzuentrichten.
- (9) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, sind nicht berechtigt, auf der Vereinsanlage Tennis zu spielen. Zum Nachweis der Spielberechtigung werden nach Eingang der fälligen Zahlungen Spielmarken ausgegeben.

§ 5 ORGANE

- (1) Organe sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Abteilungsvorstand.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Mitgliederversammlungen werden durch den Abteilungsvorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis Ende Februar eines Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Abteilungsvorstand einberufen werden.
Sie muss stattfinden, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder der Tennisabteilung ihre Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Rundschreiben; maßgebend ist der Versandtag.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan der Abteilung.
Sie ist insbesondere zuständig für
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Abteilungsvorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 3. Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen,
 4. Entlastung des Abteilungsvorstandes,
 5. Wahlen (Abteilungsvorstand und Kassenprüfer),
 6. Anträge.

Anträge zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sollen dem Abteilungsvorstand bis zum 31. Dezember des Jahres zugehen. Sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. Tagesordnung bekanntzugeben.
Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
Später eingehende Anträge, sowie solche aus der Mitgliederversammlung dürfen nur behandelt und über sie abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit von mindestens $\frac{3}{4}$ der bei Eintritt in die Tagesordnung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
Anträge auf Änderung der BESONDEREN BESTIMMUNGEN können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende der Abteilung, bei seiner Verhinderung das von ihm bestimmte Vorstandsmitglied.
Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 7 DER ABTEILUNGSVORSTAND

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,

4. dem Schriftwart,
 5. dem Sportwart,
 6. dem Jugendwart,
 7. bis zu 2 Beisitzern.
- (2) Ist ein Posten in der Abteilungsleitung nicht besetzt, so bleibt es dem Abteilungsvorstand überlassen, sich selbständig zu ergänzen.
 - (3) Der Abteilungsvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung.
Zur Vertretung gegenüber dem Verein sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Abteilungsvorstandes befugt.
 - (4) Der Abteilungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Er ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, wie z.B. Spiel-, Haus- und Platzordnungen.
 - (5) Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der im Abteilungsvorstand für die zu entscheidende Sache verantwortlich ist.
 - (6) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, bei Verfehlungen von Mitgliedern der Tennisabteilung eine Verwarnung oder einen Verweis auszusprechen.
Verwarnungen und Verweise müssen schriftlich erfolgen und bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses des Abteilungsvorstandes.
 - (7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Abteilungsvorstandes ist ehrenamtlich.
Es dürfen lediglich die Aufwendungen aus der Abteilungskasse erstattet werden. Der Abteilungsvorstand kann einen pauschalierten Aufwändungsersatz festsetzen.

§ 8 KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfer der Abteilung haben die Pflicht und das Recht, die Haushalts- und Kassengeschäfte der Tennisabteilung laufend zu überwachen.
Dem Abteilungsvorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgte Prüfung zu erstatten.

§ 9 WAHLEN

- (1) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes gemäß § 7 Absatz 1 werden von der Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt. Bis zur Neuwahl führt der alte Abteilungsvorstand die Geschäfte der Abteilung weiter.
Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt in der Weise, dass
 - in den Jahren einer geraden Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportwart und 1 Beisitzer,
 - in den Jahren einer ungeraden Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Schriftwart, der Jugendwart und 1 Beisitzer gewählt werden.
- (2) In den Jahren einer geraden Jahreszahl werden 3 Kassenprüfer für 2 Geschäftsjahre gewählt.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
Es zählen nur die Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 ÄNDERUNG DER "BESONDEREN BESTIMMUNGEN"

Änderungen der "Besonderen Bestimmungen" können nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 HALLENTENNISABTEILUNG

- (1) Der Vorstand der Tennisabteilung ist gleichzeitig Vorstand der Hallentennisabteilung; die Organe gemäß § 5 sind identisch.
- (2) Alle Mitglieder der Tennisabteilung sind gleichzeitig Mitglieder der Hallentennisabteilung.
- (3) Andere Personen können eine Mitgliedschaft in der Hallentennisabteilung erwerben; hierfür ist ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Die "Besonderen Bestimmungen" der Tennisabteilung gelten für die Hallentennisabteilung entsprechend.

§ 12 HAFTUNGS AUSSCHLUSS

- (1) Jedes Mitglied betreibt den Sport und benutzt die Anlagen des Vereins auf eigene Gefahr. Der Verein haftet auch nicht für schuldhaft herbeigeführte Schäden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder der Tennisabteilung haben nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 13 AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG

- (1) Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlossen werden.
Der Vereinsvorstand ist rechtzeitig zu verständigen.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Tennisabteilung und ihr gesamtes Inventar an den Verein.

§ 14 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

Diese "Besonderen Bestimmungen" wurden am 29.9.1982 von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung beschlossen.

Nachtrag 1

Änderungen zu diesen "Besonderen Bestimmungen" in den Paragraphen 1.5 / 4.8 / 4.9 und 6.5 wurden am 13.4.1983 von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung beschlossen.

Nachtrag 2

Der Text dieser „Besonderen Bestimmungen“ wurde im Juni 2018 an die neue deutsche Rechtschreibung angepasst und neu formatiert.